Aufgrund des § 8 Abs. 3 des Hess. Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung vom 9.6.1989 (GVBI I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.5.1992 (GVBI I S. 170) i.V.m. § 9 der Betriebssatzung des Eigenbetriebes "Bürgerhäuser Dreieich" vom 1. Juli 1999 hat der Magistrat der Stadt Dreieich folgende Geschäftsordnung für die Betriebskommission des Eigenbetriebes "Bürgerhäuser Dreieich" beschlossen:

GESCHÄFTSORDNUNG für die Betriebskommission des Eigenbetriebes "Bürgerhäuser Dreieich"

§ 1

Zusammensetzung der Betriebskommission

Der Magistrat beruft für den Eigenbetrieb eine Betriebskommission.

Ihr gehören an:

- 4 Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung
- Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister oder in Vertretung ein von ihr bzw. ihm zu bestimmendes Mitglied des Magistrats
- 2 weitere Mitglieder des Magistrats, darunter muss die bzw. der für das Finanzwesen zuständige Beigeordnete sein.

§ 2

Vorsitz der Betriebskommission

Der Vorsitz der Betriebskommission obliegt der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister oder der in Vertretung einem von ihr bzw. ihm zu bestimmenden Mitglied des Magistrats.

§ 3

Sitzungen der Betriebskommission

Sitzungen der Betriebskommission finden im Bedarfsfall und auf Einladung des Vorsitzenden statt. Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen teil.

Die Einladung ergeht mit folgendem Inhalt:

- Zeitpunkt und Ort der Sitzung
- Tagesordnung

Der Einladung werden die für die Behandlung der Tagesordnung erforderlichen Unterlagen beigefügt und mitversandt.

Die Einladung ergeht spätestens 7 Tage vor Sitzungsbeginn. In eiligen Fällen kann die Ladungsfrist auf 3 Tage gekürzt werden.

§ 4 Aufgaben der Betriebskommission

Die Betriebskommission ist für die in § 7 EigBG aufgeführten Angelegenheiten zuständig.

Ihr obliegt insbesondere die Genehmigung von Geschäften aller Art, deren Wert 2/100 des Stammkapitals übersteigen, des Erlasses von Forderungen im Wert von mehr als 5.000,-- DM im Einzelfall, der Stundung von Forderungen im Wert von mehr als 20.000,-- DM im Einzelfall.

Der Betriebskommission obliegt im einzelnen

- a) Die Beachtung und Umsetzung der geltenden Rechtsvorschriften.
- b) Die Umsetzung der vom Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung gefassten Beschlüsse.
- c) Die Vorbereitung der Beschlüsse für die Beschlussfassung des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Juli 1999 in Kraft.

Dreieich, 6. Oktober 1999

Stadt Dreieich Der Magistrat

Abeln Bürgermeister